



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

500/2001

Fachbereich Zentraler Service

<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2001
Rat	17.12.2001

TOP

Frauenförderplan der Stadtverwaltung Lippstadt

Beschlussvorschlag

"Der Frauenförderplan der Stadtverwaltung Lippstadt wird in der vorliegenden Fassung beschlossen."

Anlagen

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?		nein	
Gesamtausgaben der Maßnahme		Eigenanteil	
Haushaltsstelle			
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt		mit	DM
im Vermögenshaushalt		mit	DM
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	DM
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		DM	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Einsparungen bei			
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:			

Sachdarstellung

Am 24.07.1994 verabschiedete der Rat der Stadt Lippstadt den ersten Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Lippstadt. Nach dem neuen Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW), das am 04.11.1999 in Kraft getreten ist, ist es u.a. Aufgabe der Gemeinden, durch Erstellung eines Frauenförderplanes die Forderung des Grundgesetzes nach Gleichberechtigung im Arbeitsleben zu erfüllen und die Lebenswirklichkeiten der Frauen ebenso wie die der Männer zu berücksichtigen. Die Stadtverwaltung Lippstadt war somit aufgefordert, auf Grund der geänderten Gesetzeslage einen neuen Frauenförderplan zu erstellen.

Der Frauenförderplan ist nach dem LGG in drei Teile gegliedert:

- eine Auflistung von Maßnahmen (Maßnahmenteil)
- eine Bestandsaufnahme der Beschäftigungssituation (Statistikteil)
- eine Prognose über die zukünftige Personalentwicklung mit dem Ziel der Erhöhung des Frauenanteils bei Unterrepräsentanz (Prognoseteil)

Zur Erarbeitung des Frauenförderplanes wurde im November 2000 eine Arbeitsgruppe gebildet, die innerhalb von 6 Monaten einen Entwurf für den Maßnahmen- und Statistikteil vorlegte. Der Prognoseteil wurde auf Grundlage der statistischen Erhebungen durch den Fachbereich Zentraler Service erstellt. Der gesamte Entwurf wurde anschließend verwaltungsintern abgestimmt und in den

Gleichstellungsbeirat eingebracht. Dieser stimmte dem Entwurf in seiner Sitzung vom 02.10.2001 einstimmig zu.

Den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG NRW) folgend wurde darauf hin der Personalrat beteiligt. Im Mitwirkungsverfahren gem. §§ 69 i. V. m. 73 Nr. 2 LPVG NRW gab der Personalrat eine Stellungnahme ab, die am 27.11.2001 Gegenstand eines Erörterungsgesprächs war, in dessen Verlauf in allen Punkten Einvernehmen erzielt werden konnte.

Der Frauenförderplan wird nach dem LGG NRW für einen Zeitraum von drei Jahren (hier : 2002 bis 2004) aufgestellt. Nach Ablauf der Geltungsdauer wird dem Rat eine Fortschreibung des Frauenförderplanes zusammen mit einem Bericht über die Personalentwicklung und die bis dahin durchgeführten Maßnahmen vorgelegt. Mit dem Inkrafttreten verliert der Frauenförderplan vom 24.07.1994 seine Gültigkeit.